

## Landessatzung

# Satzung für den BdP Bayern

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V., abgekürzt BdP Bayern.
- (2) Der BdP Bayern ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Sitz des BdP Bayern ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) <sup>1</sup>Der BdP Bayern ist eine selbstständige Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (abgekürzt BdP). <sup>2</sup>Die Organe des BdP Bayern sind an die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des BdP unmittelbar gebunden.
- (6) Organe des BdP Bayern sind
  - der Landesvorstand,
  - die Landesversammlung.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des BdP Bayern ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) <sup>1</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger\*innen<sup>1</sup> eines demokratischen Staates.  
<sup>2</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen,
  - die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung,
  - die Einrichtung und den Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) <sup>1</sup>Der BdP Bayern ist interkonfessionell. <sup>2</sup>Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) <sup>1</sup>Der BdP Bayern ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des BdP Bayern dürfen nur für die

---

<sup>1</sup> Das Gendersternchen soll mit seinen Strahlen symbolisch auf die unterschiedlichen Möglichkeiten hinweisen, die jenseits der Zwei-Genderung in männlich und weiblich existieren. Die Schreibweise mit dem Sternchen meint demnach die männliche sowie weibliche Form und darüber hinaus all jene Menschen, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

## Landessatzung

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdP Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der BdP Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied im BdP Bayern können auf Antrag werden
- natürliche Personen,
  - juristische Personen.
- <sup>2</sup>Der Antrag minderjähriger Personen haben alle gesetzlichen Vertreter\*innen zuzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. <sup>2</sup>Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. <sup>3</sup>Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes.
- (3) <sup>1</sup>Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. <sup>2</sup>Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen bzw. Aufbaugruppen ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP möglich. <sup>3</sup>Das aktive Wahlrecht kann nur in einer örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen Landesverband ausgeübt werden.
- (4) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. <sup>2</sup>Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (5) Die Mitgliedschaft im BdP Bayern ist mit der Mitgliedschaft im BdP verbunden.
- (6) <sup>1</sup>Bei Mitgliedsanträgen volljähriger Personen kann der Landesvorstand von der\*dem Antragsteller\*in ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) zur Einsichtnahme einfordern. <sup>2</sup>Handelt es sich bei der\*dem volljährigen Antragsteller\*in um die\*den Gründer\*in einer Aufbaugruppe nach §§ 1.1 und 1.2 der Landesordnung, so ist der Landesvorstand verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis der\*des Antragsteller\*in einzusehen. <sup>3</sup>Durch die Einsichtnahme wird überprüft, ob die\*der Antragsteller\*in wegen einer Straftat im Sinne § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme ist mit dem Datum des Führungszeugnisses und dem Ergebnis der Überprüfung zu protokollieren. <sup>5</sup>Die erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. <sup>6</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an

## Landessatzung

die Einsichtnahme keine Aufnahme stattfindet. <sup>7</sup>Die erhobenen Daten werden spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- Tod.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
- unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen
- in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, Mitglied ist oder mitarbeitet.

Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Punkte begründet werden.

<sup>2</sup>Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung. <sup>3</sup>Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.

(3) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. <sup>2</sup>Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP und des BdP Bayern zu beachten. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. <sup>4</sup>Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.

(2) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.

<sup>2</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## **Landessatzung**

- (3) <sup>1</sup>Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. <sup>2</sup>Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>3</sup>Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. <sup>4</sup>Fördernde Mitglieder werden bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten für die Landes- und Bundesversammlungen nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.

## **§ 6 Landesversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des BdP Bayern. <sup>2</sup>Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) <sup>1</sup>In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
- die Landesdelegierten der Stämme bzw. Aufbaugruppen,
  - die Bezirkssprecher\*innen,
  - der Landesvorstand,
  - die Landesbeauftragten,
  - die Revisor\*innen,
  - die Landeswahlobleute.
- <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind:
- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten der Stämme und Aufbaugruppen,
  - der Landesvorstand.
- (3) <sup>1</sup>Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. <sup>2</sup>Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. <sup>4</sup>Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Abs. 3 S. 2 – 4 zu laden.
- (5) <sup>1</sup>Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. <sup>3</sup>Diese ist unabhängig von § 6 Abs. 5 S. 1 beschlussfähig. <sup>4</sup>Auf S. 3 ist in der entsprechenden Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Landesversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins besondere Umlagen beschließen, die der Landesvorstand bei den Stämmen und Aufbaugruppen erhebt.
- (7) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:

## Landessatzung

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
  - Wahl des Landesvorstandes nach der Landeswahlordnung,
  - Bestätigung der Landesbeauftragten,
  - Wahl der Revisor\*innen,
  - Wahl der Landeswahlobleute,
  - Wahl der Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des BdP
  - Beschluss von Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung,
  - Entlastung des Landesvorstandes,
  - Festsetzung des Landesbeitrages,
  - Zustimmung zu Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen,
  - Anerkennung von Aufbaugruppen und Stämmen,
  - Auflösung einer örtlichen Gruppe und Aberkennung des Status „Stamm“ einer örtlichen Gruppe,
  - Beschlüsse über Änderungen von Satzung und Ordnungen des BdP Bayern,
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (8) <sup>1</sup>Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zur Änderung von Satzung und Vereinszweck,
  - zur Änderung von Landesordnung, Landeswahlordnung und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
  - zur Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - zur Auflösung einer örtlichen Gruppe und Aberkennung des Status „Stamm“ einer örtlichen Gruppe,
  - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert.
- (10) Die Landesversammlung tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt.  
Näheres regeln die Landeswahlordnung sowie die Geschäftsordnung der Landesversammlung

## § 7 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung

- (1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand besteht hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter\*innen nach Beschluss der Landesversammlung aus
- einer\*einem oder zwei Landesvorsitzenden,
  - einer\*einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,

## Landessatzung

- einer\* einem Landesschatzmeister\*in.

<sup>2</sup>Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des\*der Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden. <sup>3</sup>Die Landesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl von Stellvertretern\*innen zu beantragen. <sup>4</sup>Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter\*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der\*des Landesvorsitzenden als angenommen. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen volljährig sein.

- (2) <sup>1</sup>Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, für die Ausbildung und gegebenenfalls für weitere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. <sup>2</sup>Diese sind für die Dauer von zwei Jahren im Amt, sofern nicht die Amtsperiode des Landesvorstandes vorher endet. <sup>3</sup>Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. <sup>4</sup>Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. <sup>5</sup>Der Landesvorstand kann der Landesversammlung bis zu zwei stellvertretende Landesschatzmeister\*innen im Range von Landesbeauftragten zur Bestätigung vorschlagen.
- (3) Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landeswahlobleute, die Revisor\*innen und die Bezirkssprecher\*innen bilden die Landesleitung.
- (4) Die weiblichen und männlichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. <sup>3</sup>Diese sind zu den Sitzungen der Landesleitung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (7) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus wichtigen Gründen ist mit der Mehrheit nach § 6 Abs. 8 jederzeit möglich. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (8) <sup>1</sup>Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam berechtigt.

## **Landessatzung**

### § 7a Besondere Vertreter\*innen

- (1) Der Landesvorstand kann eine\*n Geschäftsführer\*in als besondere\*n Vertreter\*in im Sinn des §30 BGB bestellen.
- (2) Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht umfasst folgende Bereiche: Einrichtung, Auflösung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen für Bankkonten für Untergliederungen gemäß §8 (1)
- (3) Weitere Aufgaben sowie Erweiterungen und Einschränkungen der Vertretungsmacht können bei der Bestellung festgelegt werden.

### § 8 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des BdP Bayern sind:
  - Aufbaugruppen bzw. Stämme,
  - Horste,
  - Bezirke.
- (2) 1Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden ist. 2Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen; im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern. 3Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP. 4Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des BdP und des BdP Bayern unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann durch die Landesordnung Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (6) 1Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. 2Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. 3Die Prüfung führt die\*der Landesschatzmeister\*in durch. 4Sie\*er kann sachkundige Personen beauftragen. 5Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. 6Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

## **Landessatzung**

- (8) Sofern die Satzung der örtlichen Gruppe nichts anderes regelt, fällt das Vermögen einer aufgelösten örtlichen Gruppe an den Landesverband Bayern unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Landessatzung zuzuführen. Sofern bei Auflösung nichts anderes beschlossen wird, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (9) <sup>1</sup>Selbstständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aus dem Namen der Untergliederung streicht, die Bestimmungen im Sinn des Abs. 2 S. 1 streicht, der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstandes zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des BdP oder die unmittelbare Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

## **§ 9 Stämme/Aufbaugruppen**

- (1) <sup>1</sup>Stämme und Aufbaugruppen sind selbstständige Untergliederungen des BdP Bayern in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. <sup>2</sup>Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Sie führen den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens, bzw. Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Aufbaugruppe unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Stamm ... bzw. BdP Aufbaugruppe ...).<sup>2</sup>Sie können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedürfen.
- (3) Organe der Stämme und Aufbaugruppen sind:
- die Stammesführung bzw. Aufbaugruppenführung,
  - die Stammesversammlung bzw. Aufbaugruppenversammlung.
- (4) <sup>1</sup>Neu gegründete oder in den BdP eintretende Gruppen werden durch die Anerkennung als Aufbaugruppe Untergliederung des BdP Bayern. <sup>2</sup>Näheres regelt die Landesordnung.
- (5) <sup>1</sup>Aufbaugruppen kann durch Anerkennung der Status Stamm verliehen und durch Aberkennung wieder entzogen werden. <sup>2</sup>Näheres regelt die Landesordnung.

## Landessatzung

### § 10 Stammesversammlung/ Aufbaugruppenversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Stammes. <sup>2</sup>Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. <sup>4</sup>Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, zur Stammesversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Abs. 3 S. 2 - 4 einzuladen.
- (5) <sup>1</sup>Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. <sup>3</sup>Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von S. 1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
  - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
  - Beschlüsse über Änderung der Stammesatzung,
  - Beschluss über die Anzahl der Stammesführer\*innen,
  - Wahl der Stammesführung,
  - Wahl der Landesdelegierten,
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen bzw. Revisor\*innen,
  - Entlastung der Stammesführung,
  - Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes,
  - Beschluss über die Auflösung des Stammes.
- (7) <sup>1</sup>Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.  
<sup>2</sup>Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
  - zum Beschluss bzw. zur Änderung von Stammesatzung und Stammeszweck,
  - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung,
  - zum Beschluss über die Aufspaltung, die Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes,
  - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrages.<sup>3</sup>Die Stammesatzung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert.

## Landessatzung

- (9) Für die Mitgliederversammlung der Aufbaugruppen (Aufbaugruppenversammlung) gelten die Abs. 1 – 8 entsprechend.
- (10) Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung

## § 11 Stammesführung/ Aufbaugruppenführung

- (1) Die Stammesführung besteht nach Beschluss der Stammesversammlung aus

- einer\* einem oder zwei Stammesführer\*innen,
- einer\* einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführer\*innen,
- einer\* einem Stammeschatzmeister\*in,
- optional einer\* einem stellvertretenden Stammeschatzmeister\*in.

<sup>2</sup>Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der\*des Stammesführer\*innen die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer\*innen. <sup>3</sup>Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter\*innen zu beantragen. <sup>4</sup>Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter\*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der\*des Stammesführer\*innen als angenommen.

<sup>5</sup>Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der\*des Schatzmeister\*in, ob es eine\*n zu wählende\*n stellvertretende\*n Schatzmeister\*in geben soll. <sup>6</sup>Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, einen Gegenantrag zum Antrag der\*des Schatzmeister\*in zu stellen. <sup>7</sup>Im Falle eines Gegenantrags wird mit einfacher Mehrheit über die beiden konkurrierenden Anträge abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der\*des Schatzmeister\*in als angenommen.

- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die Stammesführung führt die Geschäfte des Stammes. <sup>2</sup>Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- (6) Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.
- (7) <sup>1</sup>Die Aufbaugruppenführung besteht aus der\*dem oder mehreren Aufbaugruppenführer\*innen. <sup>2</sup>Die Aufbaugruppenversammlung kann weitere Mitglieder der Aufbaugruppenführung nach § 11 Abs. 1 wählen. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Abs. 1 – 6 entsprechend.

## Landessatzung

### § 12 Horste

- (1) **1**Zwei oder mehr Stämme bzw. Aufbaugruppen mit räumlicher Nähe können sich zu einem Horst zusammenschließen. **2**Horste sind selbstständige Untergliederungen in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. **3**Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) **Horste führen den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Horst unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Horst ...).**
- (3) **Organe der Horste sind:**
  - die Horstsprecher\*innen,
  - die Horstversammlung.
- (4) **1**Horste werden durch die Horstsprecher\*innen vertreten. **2**Diese werden durch die Stammesführer\*innen bzw. Aufbaugruppenführer\*innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Horstversammlung) gewählt.
- (5) **Näheres regelt die Landesordnung.**

### § 13 Bezirke

- (1) **1**Die Landesversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes Bezirke bilden. **2**Bezirke sind unselbstständige Untergliederungen des Landesverbandes.
- (2) **Bezirke führen den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern, Bezirk unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Bayern Bezirk ...).**
- (3) **1**Bezirke werden durch die\*den Bezirkssprecher\*in vertreten. **2**Diese\*dieser und gegebenenfalls ihre\*seine Stellvertreter\*innen werden durch die Stammesführer\*innen bzw. Aufbaugruppenführer\*innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Bezirksversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Stamm und jede Aufbaugruppe hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme, sofern vom Bezirk keine abweichende Regelung beschlossen wird. **3**Die Bezirksführung hat bei der Neuwahl/Nachwahl kein Stimmrecht; im Übrigen haben die\*der Bezirkssprecher\*in, die\*der Stellvertreter\*innen und die\*der Bezirksschatzmeister\*in je ein Stimmrecht.
- (4) **Verträge, die die Bezirkssprecher\*innen mit Dritten schließen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.**
- (5) **1**Den Bezirken werden durch den Haushalts-/Wirtschaftsplan des Landesverbandes Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. **2**Die Rechnungslegung der Bezirke ist Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts des Landesvorstandes an die Landesversammlung.
- (6) **1**Die Aufgaben der Bezirke regelt die Landesordnung. **2**Innerhalb ihrer Aufgaben regeln die Stammesführer\*innen und Aufbaugruppenführer\*innen des Bezirkes

## **Landessatzung**

gemeinsam mit den Bezirkssprecher\*innen und einer\*einem Vertreter\*in des Landesvorstandes ihre Angelegenheiten unter Beachtung der vorstehenden Absätze selbst.

### § 14 Auflösung des Landesverbandes

**1**Bei Auflösung oder Aufhebung des BdP Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.  
**2**Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidator\*innen bestimmt.

*Beschlossen auf der Landesversammlung am 27.02.2016 und zuletzt geändert auf der Landesversammlung am 02.03.2024.*